

Betriebsordnung

für die Benutzung des

Recyclinghofs Süd

Vorgesehene Änderungen, wie folgt markiert:

Rot durchgestrichen:

alter Text

Grün:

neuer Text

Inhalt

Vorbemerkungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeines

§ 3 Abfallentsorgungsleistung

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Entgelte

§ 6 Weisungsrecht des Betriebspersonals

§ 7 Benutzerpflichten

§ 8 Betriebliche Sicherheit

§ 9 Kontrollen

§ 10 Zurückweisung

~~§ 11 Annahme von Siedlungsabfällen~~

§ 12 Annahme von Elektronikschrott

§ 13 Anfall der Abfälle

§ 14 Unterbrechung des Betriebes

§ 15 Haftung

§ 16 Zuwiderhandlungen

§ 17 Inkrafttreten

Inhalt

Vorbemerkungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeines

§ 3 Abfallentsorgungsleistung

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Entgelte

§ 6 Weisungsrecht des Betriebspersonals

§ 7 Benutzerpflichten

§ 8 Betriebliche Sicherheit

§ 9 Kontrollen

§ 10 Zurückweisung

§ 11 Annahme von Elektronikschrott

§ 12 Anfall der Abfälle

§ 13 Unterbrechung des Betriebes

§ 14 Haftung

§ 15 Zuwiderhandlungen

§ 16 Inkrafttreten

Anhang

Anhang

Vorbemerkungen

Das Amt für Abfallwirtschaft (Abf) betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Fürth nach Maßgabe der Gesetze und der Abfallsatzung der Stadt Fürth als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung von Abfällen durch das Amt für Abfallwirtschaft umfasst das Einsammeln und Befördern und sonstige in den Abfallwirtschaftskonzepten der Stadt Fürth vorgesehenen Maßnahmen.

Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung wird der Recyclinghof Süd, Karolinenstraße 148, 90763 Fürth im Auftrag der Stadt Fürth betrieben.

Grundlagen für den Betrieb des Recyclinghofes sind das/die:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

(Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Bayern (KAG)

Satzung über die städt. Abfallwirtschaft (AbfS)

Satzung für die Erhebung von Gebühren und Leistungen der städt. Abfallwirtschaft - Gebührensatzung der städt. Abfallwirtschaft

in der jeweils gültigen Fassung.

Der Betrieb des Recyclinghofes Süd erfolgt gemäß Genehmigung der Stadt Fürth vom 18.07.2018.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Recyclinghofes Süd.
2. Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren des Recyclinghofes erkennt der Benutzer diese Betriebsordnung an. Sie ist vor dem Eingang des Recyclinghofs ausgehängt und liegt auf dem Recyclinghof zur Einsichtnahme aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände des Recyclinghofes aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.
3. Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Beförderer) sowie Besucher.

§ 2 Allgemeines

1. Am Recyclinghof können grundsätzlich nur Abfälle aus Privathaushalten angenommen werden, die auf Grundstücken in den Grenzen des Stadtgebietes Fürth angefallen sind.
2. Kleingewerbebetriebe aus dem Stadtgebiet Fürth sind zur Nutzung des Recyclinghofes berechtigt, sofern die Abfälle aus dem Stadtgebiet Fürth stammen und von der Art und Menge mit haushaltsüblichen Abfällen vergleichbar sind.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen

Am Recyclinghof können Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden. Zur Annahme sind nur die Abfälle zugelassen, die in dieser Betriebsordnung und der vom Amt für Abfallwirtschaft erstellten Annahmeliste aufgeführt sind. Die aufgeführten Mengenbeschränkungen je Anlieferung **und Tag** sind zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Annahmeliste ist als Anhang 1 dieser Betriebsordnung beigelegt. Gewerbliche Monoladungen werden abgewiesen.

§ 4 Öffnungszeiten

- ~~1. Der Recyclinghof ist geöffnet in der Zeit von:
Montag – Freitag: 10:00 – 18:00 Uhr
Samstag: 10:00 – 16:00 Uhr.~~
2. Die Anlieferung der Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens 10 Minuten nach dem Ende der Öffnungszeiten beendet, und der Recyclinghof verlassen wird.
3. ~~Fällt einer der Öffnungstage auf einen Feiertag, so entfällt dieser Öffnungstag ersatzlos.~~ An allen gesetzlichen Feiertagen, sowie Heiligabend und Silvester ist der Recyclinghof grundsätzlich geschlossen.
- ~~4. Abweichungen von den vorgenannten Öffnungszeiten werden über das Internet, Stadtzeitung oder eventuell die Tagespresse rechtzeitig bekannt gegeben.~~

1. Die Regelöffnungszeiten lauten:
Montag bis Freitag: 10:00 – 18:00 Uhr
Samstag: 09 – 15:00 Uhr
Abweichend hiervon sind Änderungen aus betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Gründen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer jederzeit möglich und werden rechtzeitig über das Internet, städtische Publikationen und evtl. die Tagespresse bekannt gegeben. Kurzfristige Änderungen aus dringenden Gründen bleiben vorbehalten. Maßgeblich ist die Beschilderung vor Ort.
2. Die Anlieferung der Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens 10 Minuten nach dem Ende der Öffnungszeiten beendet, und der Recyclinghof verlassen wird.
3. An allen gesetzlichen Feiertagen, sowie Heiligabend und Silvester ist der Recyclinghof grundsätzlich geschlossen.

§ 5 Entgelte

Für die Benutzung des Recyclinghofs Süd werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Diese sind in einer Entgeltliste niedergelegt, die dieser Betriebsordnung als Anlage beigelegt ist. Das zu entrichtende Entgelt wird bei Selbstanlieferung von Abfällen am Recyclinghof Süd sofort fällig.

§ 6 Weisungsrecht des Betriebspersonals

Das auf dem Recyclinghof eingesetzte Personal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen; es ist gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7 Benutzerpflichten

1. Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege und Flächen benutzen. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden. Bei Containerwechsel ist der Hof vorübergehend gesperrt. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und andere Bereiche außerhalb der Zufahrt/Abfahrt und der zugewiesenen Abladestelle dürfen nicht betreten oder befahren werden. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.
2. Das Abladen von Abfällen ist erst nach einer Anlieferungskontrolle gestattet. Hierzu hat sich jeder Benutzer zunächst beim Betriebspersonal zu melden. Das Betreten von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen des Recyclinghofes ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig.
3. Benutzer haben sich auf dem Recyclinghof so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
4. Die Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung vorgenommen werden. Die Größe des zu beseitigenden Abfalls (Einzelstücke) darf Außenmaße von zwei Metern nicht überschreiten.
Die Abfälle sind grundsätzlich von den Benutzern selbständig in die dafür vorgesehenen Container einzuwerfen. Das Entladen mit Kran und Frontlader ist verboten.
5. Verschmutzungen, die beim Befüllen der jeweiligen Container entstehen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
6. Der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände des Recyclinghofes strikt verboten. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.
7. Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen aus den angelieferten Abfällen ist verboten.

8. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Recyclinghof aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein. Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Auto bleiben oder vor dem Recyclinghof warten.
9. Widerrechtliches Betreten des Recyclinghofes wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.
10. Fotografien und sonstige Aufnahmen sind nur in vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal gestattet.

§ 8 Betriebliche Sicherheit

Zur Wahrung der betrieblichen Sicherheit gelten, neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgende Vorschriften und Regeln:

- Betriebshandbücher
- Betriebsanweisungen
- Unfallverhütungsvorschriften
- Alarmpläne zur Anleitung bei Unfällen und Bränden
- Warn- und Verbotsschilder

§ 9 Kontrollen

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle. Der Beförderer hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. Die Stadt Fürth behält sich vor, für den Recyclinghof nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet davon bleibt die Befugnis des Betriebspersonals, zurückgewiesene Abfälle sicherzustellen. Kosten, die der Stadt Fürth aus der Sicherstellung von zurückgewiesenen Abfällen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
2. Beförderer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Recyclinghofbenutzung hat sich der Beförderer auf Verlangen des Betriebspersonals auszuweisen. Aus den Ausweispapieren muss der derzeitige Wohnort hervorgehen.

§10 Zurückweisung

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.
2. Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme am Recyclinghof ausgeschlossen:
 - Medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin
 - Munition, Sprengkörper und Feuerwerkskörper
 - Radioaktive Abfälle

- Tierkörper und Schlachtabfälle
 - Kfz-Wracks/-Teile
 - Airbag- und Gurtstraffersysteme
 - E-Bike Akkus
 - Bahnschwellen
 - Dickwandige Druckgaspackungen (Gasflaschen)
 - Unsortierte Anlieferungen
 - Biomüll ~~und Grüngut~~
 - Speisereste und Gastronomieabfälle
 - Asbesthaltige Materialien
 - Flüssige Abfälle, bzw. z.B. Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle, Chemikalien, Lösemittel etc.
 - Sonstige gefährliche Abfälle bzw. Schadstoffe
3. Anlieferungen mit größeren Fahrzeugen (über 7,5 to zulässiges Gesamtgewicht) sind grundsätzlich nicht möglich.
 4. Gewerbliche Monoladungen werden abgewiesen.
 5. Zurückgewiesene, bereits abgeladene Abfälle sind wieder aufzuladen und abzutransportieren.

~~§ 11 Annahme von Siedlungsabfällen~~

- ~~1. Grundlage für die Annahme von Siedlungsabfällen ist die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Fürth.~~
- ~~2. Angenommen werden haushaltsübliche Mengen an Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten.~~
- ~~3. Die als haushaltsübliche, angesehenen Mengen je Anlieferung und Tag, sind in Anhang 1 zu dieser Betriebsordnung beigelegt.~~

[Anmerkung: Wird in den Vorbemerkungen der Betriebsordnung und § 3 Abfallentsorgungsleistung geregelt]

§ ~~12~~1 Annahme von Elektronikschrott

1. Grundlage für die Annahme von Elektroaltgeräten ist das Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Angenommen werden haushaltsübliche Mengen an Elektronikschrott aus privaten Haushalten sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
3. Die als haushaltsübliche, kostenfreie angesehenen Mengen je Anlieferung und Tag, sind in Anhang 1 zu dieser Betriebsordnung beigelegt.
4. Die Abgabe von größeren Mengen ist im Vorfeld der Anlieferung mit dem Amt für Abfallwirtschaft abzustimmen.

5. Von der Annahme ausgeschlossen sind ~~Nachtspeicheröfen und~~ Geräte, die ausschließlich an andere als private Haushalte vertrieben werden, wie z. B. Geld- oder Warenautomaten, Kühltheken und Laborinstrumente.

§ 132 Anfall der Abfälle

1. Die Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs.1 KrWG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Fürth über, sobald sie auf dem Recyclinghof angenommen worden sind. Vom Eigentumswechsel ausgeschlossen sind solche Abfälle, die nach der Satzung über die städt. Abfallwirtschaft in der Stadt Fürth oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.
3. Das Amt für Abfallwirtschaft ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.
4. Das Einsammeln, Durchsuchen, Aussortieren oder Mitnehmen von Abfällen sowie der Austausch mit anliefernden Dritten ist auf dem Gelände des Recyclinghofes grundsätzlich verboten. Das Mitnehmen von Abfällen ist nicht erlaubt.

§ 143 Unterbrechung des Betriebes

Unterbleibt der Betrieb des Recyclinghofes bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, wird dies soweit möglich bekanntgegeben.

§ 154 Haftung

1. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder nicht verkehrsgerechtem Verhalten der Benutzer.
2. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte übernehmen bei einer etwaigen missbräuchlichen oder weiteren Nutzung der Abfälle keine Haftung.
3. Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger und Beförderer gesamtschuldnerisch.
4. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
5. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
6. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden.

7. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen.
8. Bei einem Verschulden des Betriebspersonals wird die Haftung der Stadt Fürth und eines beauftragten Dritten auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen hiervon sind Schäden, aus der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 165 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung kann die Stadt Fürth im Rahmen ihres Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere den Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Recyclinghofes ausschließen. Kosten, die der Stadt Fürth aus Zuwiderhandlungen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 176 Inkrafttreten

Die Betriebsordnung ist vom Stadtrat der Stadt Fürth beschlossen worden.

Diese Betriebsordnung tritt zum ~~01.01.2020~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die am ~~01.03.2019~~ in Kraft getretene Betriebsordnung für den Recyclinghof Süd ab ~~01.01.2020~~ außer Kraft.

Die Betriebsordnung ist vom Stadtrat der Stadt Fürth beschlossen worden.

Diese Betriebsordnung tritt zum **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die am **01.01.2020** in Kraft getretene Betriebsordnung für den Recyclinghof Süd ab **01.01.2022** außer Kraft.

Vorgesehene, inhaltliche Änderungen, wie folgt markiert:

Rot durchgestrichen: alter Text

Grün: neuer Text

Annahmeliste für Privatanlieferungen je Tag

	Bezeichnung	Menge
Siedlungsabfälle	Restmüll, Siedlungsabfälle , Baustellenabfälle, ...	1 m ³
	Sperrmüll	3 m ³
	Bauschutt	100 Liter
	Altholz	1 m ³
	Altreifen (PKW, Motorrad)	4 Stück
	Künstliche Mineralfaser-Abschnitte <i>[entfällt, da künstliche Mineralfaser in Süd nicht angenommen werden darf]</i>	100 Liter (verpackt)
	Gipskarton-Abschnitte	100 Liter
	Dispersionsfarben	50 Liter bzw. 5 Behälter
	Papier, Pappe, Kartonagen	300 Liter
	Altmetall	300 Liter
	Grüngut	300 Liter
	Kunststoffe und Styropor (HBCD frei)	300 Liter
	Verbundglas, Drahtglas	300 Liter
	Kfz-Batterien	2 Stück
	Speiseöle und -fette	10 Liter
Elektroschrott	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)	4 Geräte
	Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	2 Geräte
	Bildschirme, Monitore oder Geräte, die einen Bildschirm mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten	5 Geräte
	Lampen	25 Stück
	Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	10 Geräte
	Photovoltaikmodule	5 Stück

	Nachtspeicherheizgeräte	3 Stück
--	-------------------------	---------

Entgeltliste für Privatanlieferungen (Entgelte ohne gesetzliche MwSt.)

Siedlungsabfälle	9,00 €
Altreifen ohne Felge	2,00 €/Stück
Altreifen mit Felge	4,00 €/Stück

Davon abweichend ist die Anlieferung von **Siedlungsabfällen** bis 300 Liter kostenfrei.

Restmüll	11,00 €/m ³
Altreifen ohne Felge	3,00 €/Stück
Altreifen mit Felge	4,50 €/Stück

Davon abweichend ist die Anlieferung von **Restmüll** bis 300 Liter kostenfrei

Annahmeliste für gewerbliche Anlieferungen je Tag

	Bezeichnung	Menge
Siedlungsabfälle	Restmüll, Siedlungsabfälle , Baustellenabfälle, ...	1 m ³
	Altholz	1 m ³
	Altreifen (PKW, Motorrad)	8 Stück
	Künstliche Mineralfaser-Abschnitte <i>[entfällt, da künstliche Mineralfaser in Süd nicht angenommen werden darf]</i>	100 Liter (verpackt)
	Gipskarton-Abschnitte	100 Liter
	Dispersionsfarben	50 Liter bzw. 5 Behälter
	Papier, Pappe, Kartonagen	300 Liter
	Altmetall	300 Liter
	Kunststoffe und Styropor (HBCD frei)	300 Liter
	Grüngut	300 Liter
Elektroschrott	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)	4 Geräte
	Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	2 Geräte
	Bildschirme, Monitore oder Geräte, die einen Bildschirm mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten	5 Geräte
	Lampen	25 Stück
	Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	10 Geräte
	Photovoltaikmodule	5 Stück
	Nachtspeicherheizgeräte	3 Stück

Entgeltliste für gewerbliche Anlieferungen

Siedlungsabfälle	9,00 € (ohne MwSt.)
Altholz bis 1 m ³ pauschal	13,00 € (inkl. MwSt.)
Altreifen ohne Felge	2,40 €/Stück (inkl. MwSt.)
Altreifen mit Felge	4,80 €/Stück (inkl. MwSt.)

Restmüll	11,00 € (ohne MwSt.)/m ³
Altholz bis 1 m ³ pauschal	15,00 € (inkl. MwSt.)/m ³
Altreifen ohne Felge	3,60 € /Stück (inkl. MwSt.)
Altreifen mit Felge	5,40 € /Stück (inkl. MwSt.)